

Rüchligweg

Abschnitt Rauracherstrasse bis Bluttrainweg; Änderung des Linienplans;
Planfestsetzungsbeschluss

Gemeinderatsbeschluss vom 8. Januar 2013

Der Gemeinderat setzt, gestützt auf die §§ 97, 98 und 106 des Bau- und Planungsgesetzes vom 17. November 1999, den Linienplan Inventar Nr. 10'186 vom 4. Januar 2012 für den Rüchligweg fest.

Dieser Planfestsetzungsbeschluss wird mit Rechtsmittelbelehrung publiziert und der betroffenen Grundeigentümerschaft zugestellt.

Rechtsmittelbelehrung

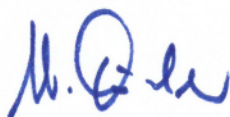
Gegen diesen Beschluss kann Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden. Der Rekurs ist innert 10 Tagen nach Publikation dieses Beschlusses im Kantonsblatt Basel-Stadt schriftlich bei der Rekursinstanz anzumelden. Innerhalb von 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat.

Riehen, 8. Januar 2013

Im Namen des Gemeinderats

Der Präsident:

Willi Fischer



Der Gemeindeverwalter:

Andreas Schuppli

